

## Falk Zinsfonds: Mittelverwendungskontrolleur und Prospektverantwortlicher müssen Anleger Schaden ersetzen

*Das erste Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) München in Sachen Falk Zinsfonds setzt ein klares Signal für Anleger: Das Gericht hat erstmals bei einem Zinsfonds Position für die Geldgeber eingenommen, weil im Prospekt zugesagtes und tatsächliches Handeln voneinander abwichen. Die im Emissionsprospekt vorgesehene Kontrolle durfte sich nicht nur auf die Ankündigung beschränken, sondern hätte bei der Mittelverwendung korrekt durchgeführt werden müssen.*

Mit der Restquote, die nach Auflösung des Zinsfonds zur Verfügung steht, müssen sich die beiden Anleger, die geklagt haben, nicht mehr begnügen. Das Entscheidende war für die Richter, dass

- der Mittelverwendungskontrollvertrag so genannte vorvertragliche Pflichten zu Gunsten der Anleger bewirkte und
- ein Abweichen zwischen avisiertem Tun und tatsächlichem Handeln bestand sowie
- darüber nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden war.

Nicht nur den Mittelverwendungskontrolleur trifft die Haftung, sondern auch den Prospektverantwortlichen, den die KANZLEI GÖDDECKE ebenfalls für die Anleger erfolgreich verklagt hat. Das Gericht sieht es als fehlerhaft an, wenn der Mittelverwendungskontrolleur keine rechtlich ausreichende Zugriffsmöglichkeit auf das Sonderkonto des Zinsfonds hat und die Anleger davon keine Kenntnis erhalten. Im Prospekt – so die Argumentation der KANZLEI GÖDDECKE – wird eine Sicherheit suggeriert, die es in Wahrheit so nicht gab.

### STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Der entscheidende Fortschritt dieser Entscheidung ist, dass es sich hier um einen vom Fonds eingesetzten **Mittelverwendungskontrolleur** handelt und nicht um einen **Treuhänder**, der für die Interessen der Investoren eingesetzt worden ist. Bei den so genannten **Treuhänderfällen** sind die Pflichten zu Gunsten von Anlegern von der Rechtsprechung seit langem ganz eindeutig fixiert. Neu ist: Nach Ansicht des Gerichts ist dieser strenge Maßstab im wesentlichen Punkt auch für den **Mittelverwendungskontrolleur** zu übertragen.

Nach Ansicht der KANZLEI GÖDDECKE ist damit das Tor zu Gunsten der Anleger aufgestoßen worden; Beteiligte an dem Zinsfonds sollten – wenn sie denn ihre Ansprüche noch nicht gerichtlich geltend gemacht haben – zügig handeln, um nicht möglicherweise wegen baldiger Verjährung in die Röhre zu gucken.

Quelle: Oberlandesgericht München (OLG München), Urteil vom 22. Oktober 2007, Az 21 U 2687/07

02. November 2007 (Hartmut Göddecke)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte\\_f/Falk\\_Capital.shtml](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte_f/Falk_Capital.shtml)

### Pressemitteilung der KANZLEI GÖDDECKE

[http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/Presse/pressemitteilungen\\_pdf/PM\\_071030\\_Goeddecke\\_Falkfonds.pdf?navid=6](http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/Presse/pressemitteilungen_pdf/PM_071030_Goeddecke_Falkfonds.pdf?navid=6)

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg [www.rechtinfo.de](http://www.rechtinfo.de) + [www.kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)  
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.